

Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen für die Lehrpersonenbildung für die Primarstufe im akademischen Jahr 2025/26

vom 04.07.2025

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **431.1.20**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität (UniG);

in Erwägung:

Für das Studienjahr 2025/26 wurde eine hohe Zahl von Anmeldungen für die Lehrpersonenbildung für die Primarstufe angekündigt. Das neue Zentrum für Lehrpersonenbildung für die Primarstufe (im Departement für Lehrpersonenbildung) kann eine qualitativ hochwertige Ausbildung nur im Rahmen seiner Aufnahmekapazität gewährleisten.

So hat sich das Rektorat der Universität Freiburg mit Beschluss vom 11. Juni 2025 und auf Antrag des Gründungsdekanats der neuen Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften und der akademischen Direktion der Universität für eine Begrenzung der Anzahl Zulassungen zur Lehrpersonenbildung für die Primarstufe für das akademische Jahr 2025/26 ausgesprochen.

Die allgemeine Regelung für die Zulassung und die Zuteilung der Ausbildungsplätze bleibt im Vergleich zu derjenigen, die derzeit an der HEP|PH FR gilt, unverändert. Zudem werden Studierende, die bereits an der HEP|PH FR zugelassen sind, aber aufgrund der hohen Anmeldezahlen auf der Warteliste stehen, vorrangig berücksichtigt.

Auf Antrag der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

I.

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung gilt für den *Bachelor of Arts für den Unterricht auf der Primarstufe* im akademischen Jahr 2025/26.

² Sie regelt die Zulassungsbeschränkungen durch ein Verfahren, das auf der Aufnahmekapazität der Universität beruht.

Art. 2 Aufnahmekapazität

¹ Die maximale Aufnahmekapazität in der französischsprachigen Ausbildung wird auf 150 Studierende und in der deutschsprachigen Ausbildung auf 50 Studierende festgelegt.

Art. 3 Verfahren

¹ Für das akademische Jahr 2025/26 ist die Einreichung von Zulassungsgesuchen vom 18. November 2024 bis zum 30. April 2025 möglich.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten reichen ihr Bewerbungsdossier online bei der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung der Universität Freiburg ein.

³ Die Dienststelle für Zulassung und Einschreibung entscheidet aufgrund der allgemeinen Zulassungsbedingungen über die formale Zulassung.

⁴ Das Dekanat der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften ist für die materielle Zulassung und die Zuteilung der Ausbildungsplätze zuständig.

Art. 4 Bewerbungsdossier

¹ Ein Bewerbungsdossier gilt als vollständig, wenn alle erforderlichen Dokumente (unter Vorbehalt von Abs. 3) eingereicht wurden und die Dossiergebühr bezahlt wurde.

² Das Bewerbungsdossier muss folgende Unterlagen enthalten:

- a) vollständiger Lebenslauf;
- b) Kopie der Identitätskarte oder des Passes;
- c) Strafregisterauszug, der nicht älter als 3 Monate ist;
- d) anerkannte Vorbildungsausweise (bei abgeschlossenen oder abgebrochenen Hochschulstudien auch Notenauszüge und Exmatrikel).

³ Wenn anerkannte Vorbildungsausweise erst im Jahr 2025 ausgestellt werden, müssen sie so schnell wie möglich nach Erhalt nachgereicht werden.

Art. 5 Zuteilung der Ausbildungsplätze

¹ Die Ausbildungsplätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Dossiers zugeteilt.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die von der HEP|PH FR für das akademische Jahr 2024/25 einen Platz auf der Warteliste erhalten haben, wird vorrangig ein Studienplatz zugeteilt, sofern sie das Verfahren gemäss Artikel 3 dieser Verordnung durchlaufen.

³ Ist die Aufnahmekapazität überschritten, so wird ein Platz auf der Warteliste zugewiesen.

⁴ Den Kandidatinnen und Kandidaten auf der Warteliste wird für das Studienjahr 2026/27 ein Studienplatz zugeteilt. Sie müssen das vollständige Zulassungsverfahren erneut durchlaufen.

Art. 6 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung kann beim Rektorat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften kann bei der internen Rekurskommission der Universität Freiburg Beschwerde erhoben werden.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident: J.-F. STEIERT
Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL